



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Kindertageseinrichtungen- Gebührensatzung) vom 02.05.2012**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

### **§ 1**

§ 6 wird wie folgt erweitert:

(7) Für Kinder, die sich nach Art. 35 Abs. 1, 37 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden, reduziert sich die monatliche Gebühr nach § 5 um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2013 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 09.04.2014



Ursula Borkenhagen  
2. Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) wurde am 9.4.2014 im Rathaus Feldkirchen-Westerham, Westermeyerstr. 10, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.9 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 9.4.2014 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 9.4.2014 angeheftet und am 14.5.2014 wieder entfernt. Die Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1.9.2013 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, 15.4.2014

  
Bernhard Schweiger  
1. Bürgermeister

